Zwischen

**Firma Roland Berger GmbH** ..... Stefan Schaible .....
**(Unternehmen / Person, Adresse)** - nachstehend ~~Rechteinhaber~~

und der

**Firma Robert Bosch GmbH,** - nachstehend Bosch genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die nachstehende Vereinbarung bezieht sich das Foto / Bild (Portrait Dr. Christian Fischer / angehängt).

2. Der Rechteinhaber willigt darin ein, dass Bosch und die Gesellschaften der Bosch-Gruppe (gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen von Bosch) das Foto / Bild weltweit zu Kommunikations- und Werbezwecken von Bosch sowie der Bosch-Gruppe veröffentlichen und verbreiten.

3. Der Rechteinhaber willigt darin ein, dass das Foto / Bild in veränderter oder unveränderter Form vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt und öffentlich wiedergegeben werden. Diese Einwilligung wird, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ohne jede Beschränkung des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Verwendungsbereichs und für alle in Betracht kommenden Nutzungszwecke im Bereich der Kommunikation und Werbung erteilt.

4. Bosch ist berechtigt, das Foto / Bild zu digitalisieren, elektronisch zu bearbeiten, zu retouchieren und unter Beachtung der berechtigten Interessen des Fotografierten / Gefilmten auch für Montagen zu verwenden.

5. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle durch Bosch im In- und Ausland sowie ggf. auch weltweit erfolgenden Veröffentlichungen in Print- und Onlinemedien (einschließlich Social-Media-Plattformen), auch in der elektronischen Form.

6. Der Rechteinhaber verzichtet auf Namensnennung. Er ist jedoch mit der Nennung seines Namens oder eines Pseudonyms bei Verwendung der Bildnisse einverstanden.

7. Der Rechteinhaber steht dafür ein, dass er weder durch Verträge mit Dritten noch durch sonstige Bindungen daran gehindert ist, die vorstehenden Erklärungen zur Freigabe der Aufnahmen und zur Rechtsübertragung abzugeben.

8. Eine Honorierung erfolgt nicht.

9. Die erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.

10. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsschließenden die rechtsunwirksame Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten Sinn und Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

11. Sonstige Abreden bestehen nicht. Nachträglich Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stuttgart 26.6.18
Ort, Datum

Bosch

München, 25.06.2018
Ort, Datum

Rechteinhaber

